

PLANTEIL A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 1990)

Planzeichenfestsetzungen

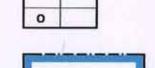
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0.4 = Grundflächenzahl (§ 16 Abs.2 Nr.1 i.V.rn. § 19 BauNVO)

- 0.8 = Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO) II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)
- 3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



o = offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Private Verkehrsfläche

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger und der Abfallwirtschaft und mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Landeshauptstadt Magdeburg

PLANTEIL B

Art der baulichen Nutzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Kampfmittelbeseitigung durchzuführen.

und das Umweltamt unaufgefordert zu informieren.

Details zum Lärmschutz siehe städtebaulicher Vertrag Nr.

auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen.

§ 1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Ausnahmen

Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

§ 3 Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser

§ 4 Die Befestigung von Stellplätzen hat ausschließlich mit wasserdurchlässigen

und Flurstück 10207 mit einer Größe von 240 gm hergestellt werden.

Das Gebiet ist als Bombenabwurfgebiet registriert. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten ist eine Kampfmittelerkundung und bei Erfordernis die

Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und die Hinweise

Sollten während der Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder

Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch)

festgestellt werden, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen

Dr.-Ing. Zöllner vom 14.10.2004 zur Überschreitungen der Orientierungswerte führen.

Vom Gewerbebetrieb in der Nachbarschaft (Flurstück 4061) können in Ausnahmefällen nachts

im Winter Schallimmissionen ausgehen, die gemäß schalltechnischer Untersuchung des Büros

Schutzbedürftige Räume der betroffenen Bebauung (Schlaf- und Kinderzimmer) sind deshalb

zu Pflanzarbeiten und Bodenschutz in der Begründung sind zu beachten.

§ 5 Das nicht innerhalb des Plangebietes realisierbare Ausgleichserfordernis in Höhe von 108,78 Wertpunkten gem. "Magdeburger Modell" muss durch die Pflanzung

die Sträucher mind. 2x verpflanzt und eine Höhe von mind. 60 cm aufweisen.

eines standortgerechten Gehölzes auf den Grundstücken: Flur 354, Flurstück 10204

Die anzupflanzenden Laubbäume müssen einen Stammumfang von 12-14 cm haben und

ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verwerten.

Materialien (Versickerungsgrad mind. 40%) zu erfolgen.

nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

§ 2 Auf den privaten Grundstücken ist je angefangener 150 qm neu bebauter oder neu versiegelter Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.



Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung

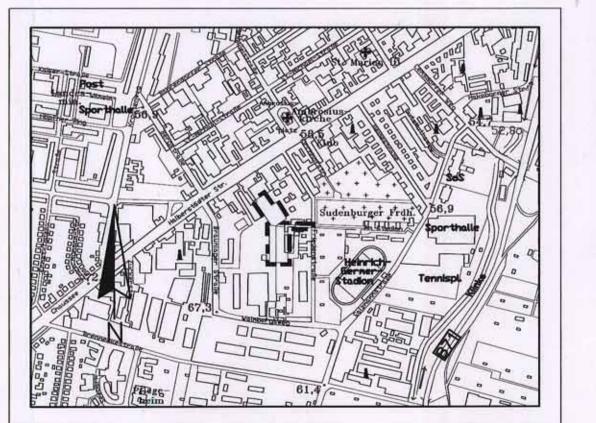
zum Bebauungsplan Nr. 337-1

FRIEDENSTRASSE

Stand: Januar 2005

Maßstab:

1:500



Planverfasser: Ingenieurplanung GmbH Hallische Straße 4 39104 Magdeburg

LUYSGrift

Auftrags-Nr.

AKZ: 61, 1229 13

Stadtplanungsamt Magdeburg

Ausf.-Nr.

Amtshe,

30.06.01

NY. 19

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

den Fassung, beschließt der Stadtrat der Landes-hauptstadt Magdeburg am 09.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 337-1 "Friedenstraße"

bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) als Satzung. 27. JUNI 2005

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird nicht durchgeführt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht Der Entwurf des B-Planes Nr. 337-1 und der Begründung haben vom 06.09.2004 bis 06.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 12.08.2004 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt



Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 29.07.2004 Aufsblatt Nr.27 ortsüblich bekannt gemacht. Magdeburg, den 15.04, 2005 Magdeburg, den 23. 06.2005 ashau

LVerm.Geo. / Ö.b.Verm.Ing. / Stadtvermessungsamt

§ 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die

Begründung gebilligt.

Magdeburg, den 23,06.2005

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat den Bebauungsplan Nr. 337-1 "Friedenstraße" nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf seiner Sitzung am 09,06. 2005 als Satzung gemäß

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 337-1, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom Januar 2005 wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den 23.06.2005

Der Beschluß der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 337-1 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 337—1 "Friedenstraße" ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 05 50

Magdeburg, den

Bürgermeister

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 337-1 übereinstimmt.

Magdeburg, den 23.06.2005

Magdeburg, den 051 010

Magdeburg, den 07.07. 2006

Magdeburg, den 23. 06.2005

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttretung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens—

oder Formvorschriften beim Zustandekommen

des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht

Magdeburg, den

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg

hat auf seiner Sitzung am 07.07.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 337-1

Magdeburg, den 23.06.2005

und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten

des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB nicht geltend

Stadtplanungsamt

Stadtplanungsamt

gemacht worden.